

Für das Nachschlagewerk!

Für die Amtliche Sammlung!

29

I. Gesetz: StGB §§ 1, 129 Abs 2

Rechtssatz: § 129 Abs 2 StGB in der Begehungsform des
Rädelsführers oder Hintermanns ist Verbrechen.

II. Gesetz: StGB §§ 94, 129 Abs 2, 129 a

Rechtssatz: Bei tateinheitlichem Zusammentreffen der §§
129 Abs 2 (Rädelsführer oder Hintermann) und
129 a StGB ist nur § 129 Abs 2 StGB anwendbar.
Das gleiche gilt, wenn § 94 StGB hinzutritt.

Aktenzeichen: 6 StR 79/55

Urteil des BGH vom 5. Oktober 1955

LG Dortmund

i m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache
gegen

den Klempner und Installateur Karl Heinz B [REDACTED] aus
E [REDACTED] geboren am [REDACTED] 1931 in H [REDACTED],

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung
vom 5. Oktober 1955, an der teilgenommen haben.

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,
Bundesrichter Dr. Sauer
Bundesrichter Dr. Heimann Trosien
Bundesrichter Dr. Willms
Bundesrichter Weber
als beisitzende Richter.

Oberstaatsanwalt [REDACTED]
als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Land-
gerichts in Dortmund vom 25. März 1955 wird auf seine
Kosten verworfen; jedoch entfällt die Verurteilung des
Angeklagten wegen Fortführens einer verbotenen Vereinigung
(§ 129a StGB), begangen in der staatsgefährdenden Absicht
des § 94 StGB.

Von Rechts wegen

2°

G r ü n d e :

Der Angeklagte betätigte sich bis zu seiner am 31. August 1954 durchgeführten Festnahme an führender Stelle in der FDJ, deren Verbot aufgrund Art 9 Abs 2 GrundG vom Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 15. Juli 1954 festgestellt wurde. Das Landgericht hat ihn deshalb wegen Vergehens nach § 90 a in Tateinheit mit Verbrechen nach §§ 128, 129, 129a und 94 StGB zu einer Gefängnisstrafe von 1 Jahr und 8 Monaten verurteilt.

Die Revision des Angeklagten rügt die Verletzung sachlichen Rechts. Soweit das Landgericht § 90 a und §§ 128, 129 in Verbindung mit § 94 StGB angewendet hat, lässt das Urteil keinen Rechtsfehler erkennen. Auch die Verurteilung aus § 129 a in Verbindung mit § 94 StGB wird an sich von den Feststellungen getragen.

Die Strafkammer hat jedoch übersehen, dass § 129 a StGB nur anwendbar ist, soweit nicht andere zur Anwendung kommende Vorschriften eine schwerere Strafe androhen. Das ist hier der Fall.

§ 129 a StGB soll den Staat und die öffentliche Ordnung vor Angriffen schützen, die von verbotenen Vereinigungen (Artikel 9 Absatz 2 GrundG) ausgehen. Daraus folgt für die Anwendung der dem § 129 a StGB angefügten Klausel, dass jedenfalls solche eine schwerere Strafe androhenden Vorschriften die Anwendung des § 129 a StGB bei tateinheitlichem Zusammentreffen ausschliessen, die an eines der im Artikel 9 Abs 2 GrundG enthaltenen Verbote anknüpfen und damit den-



selben Schutzbereich besitzen. Eine solche Vorschrift ist § 129 StGB: Art 9 Abs 2 GrundG verbietet u.a. Vereinigungen, deren Zwecke oder Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen; § 129 StGB stellt die Förderung von Vereinigungen unter Strafe, deren Zwecke oder Tätigkeit darauf gerichtet sind, strafbare Handlungen zu begehen. Gehört der Täter, wie im vorliegenden Falle, zu den Rädelsführern oder Hintermännern und findet deshalb § 129 Abs 2 StGB Anwendung, so wird die Tat zum Verbrechen, da es sich um einen bestimmten Straferschwerungsgrund handelt (vgl RGSt 50, 111 167; 69, 5: 537). Trifft ein solches Verbrechen mit einem Vergehen nach § 129 a StGB tateinheitlich zusammen, so scheidet eine Anwendung von § 129 a StGB aus. Kommen beide Vorschriften in Verbindung mit § 94 StGB zur Anwendung, so gilt dasselbe, weil sich aus § 129 Abs 2 (bei den Fällen des Rädelsführers oder Hintermanns) in Verbindung mit § 94 StGB eine mögliche Höchststrafe von 15 Jahren Zuchthaus gegenüber einer Höchststrafe von 5 Jahren Zuchthaus gemäss §§ 129 a, 94 StGB ergibt.

Der Wegfall der Verurteilung aus §§ 129 a, 94 StGB berührt den Strafausspruch nicht. Das Landgericht durfte in jedem Fall strafscharfend berücksichtigen, dass der Angeklagte trotz Kenntnis der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts die verbotene Vereinigung fortsetzte und damit gegen § 129 a StGB versties.

Dass das Landgericht die Strafe in rechtsirriger Anwendung des § 73 StGB dem § 90 a StGB statt den §§ 129 Abs 2 mit 94 StGB entnommen hat, beschwert den Angeklagten nicht (vgl hierzu Urteil des erkennenden Senats vom 27. Juli 1955 - 6 St R 48/55 -). Die Anwen

27

dung der §§ 129, 94 StGB bedeutet keineswegs, dass auf Zuchthaus erkannt werden müsste.

Zu einer Kostenentscheidung im Sinne des § 473 Abs 1 Satz 3 StPO sah der Senat keinen Anlass.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Heimann-Trosien

Willms

Weber